jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/6/25 U2671/2013 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2014

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VfGG §86, §88
VwGVG §32 Abs1 Z2
BFA-VG §21 Abs3

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens infolge Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags durch das Bundesverwaltungsgericht und Aufhebung der Bescheide des Bundesasylamtes; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Stattgabe des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht gemäß§32 Abs1 Z2 VwGVG und Aufhebung der Bescheide des Bundesasylamtes vom 14.11.2013 gemäß§21 Abs3 BFA-VG.

Daher Einstellung wegen Klaglosstellung.

Kostenzuspruch; die als "Erhöhungsbeitrag (ERV)" geltend gemachten Kosten waren schon deshalb nicht zuzusprechen, da diese bereits mit dem Pauschalsatz abgegolten sind.

Entscheidungstexte

- U2671/2013 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.06.2014 U2671/2013 ua

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Verwaltungsgerichtsverfahren, Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:U2671.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at